



Bundeskinderschutzgesetz



Der Inhalt in Kürze



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes

Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten



Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

- | Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und stehen auch werdenden Eltern offen. Künftig muss aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen werden, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten. Ob dies die Gesundheitsämter oder Jugendämter übernehmen oder sogar der Bürgermeister selbst auf die Eltern zugeht, bleibt den Ländern und Kommunen überlassen.
- | Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen und Ärzte und Polizei werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt, damit Hilfen für Familien rund um die Geburt eines Kindes gut aufeinander abgestimmt werden.
- | Das Bundesfamilienministerium verpflichtet sich, ab 2012 jährlich 30 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Damit wird innerhalb von vier Jahren bis 2015 der Einsatz von Familienhebammen in Deutschland durch insgesamt 120 Millionen Euro deutlich verbessert.



Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- | „Jugendamts-Hopping“ wird nahezu unmöglich. Bei einem Umzug der Familie wird sichergestellt, dass das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- | Mit einer Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte oder Psychologen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt.
- | Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt und seine Durchführung auch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Das trägt Einzelfällen Rechnung, in denen ein Hausbesuch nicht notwendig ist oder sogar für das Kind mehr Schaden als Nutzen bringen würde (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie).



Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- | Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- | Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt.
- | Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen können Einrichtungen die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.



Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

- | Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird gesetzlich festgeschrieben sein, dass Standards wie Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen entwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.
- | Auf örtlicher Ebene haben öffentliche und freie Träger dazu in Vereinbarungen fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien abzustimmen. Auf Landesebene geschieht dies über Rahmenverträge.
- | Die Anforderungen im Hinblick auf fachliche Standards werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf



Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

- | Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik.
- | Künftig wird die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik („§ 8a-Statistik“) abgebildet.